



# Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

## Revisionsanalyse

Neuchâtel, 2022

<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Statistik (BFS)	<b>Layout:</b>	Sektion DIAM
<b>Auskunft:</b>	info.social@bfs.admin.ch, 058 461 44 44	<b>Download:</b>	<a href="http://www.statistik.ch">www.statistik.ch</a>
<b>Redaktion:</b>	Michele Adamoli, SHS	<b>BFS-Nummer:</b>	do-d-13.02.01-GRSS.01
<b>Themenbereich:</b>	13 Soziale Sicherheit	<b>Copyright:</b>	BFS, Neuchâtel 2022 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nicht-kommerzielle Nutzung gestattet
<b>Originalsprache:</b>	Französisch		
<b>Übersetzung:</b>	Sprachdienste BFS		

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Revisionen 2022</b>	<b>4</b>
2.1	Rückversicherung Pensionskassen	4
2.2	Verbindungen zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung	4
<b>3</b>	<b>Kurze Erläuterung früherer Revisionen</b>	<b>6</b>
3.1	Revision von 2019	6
3.2	Revision von 2018	6
3.3	Revision von 2017	6
3.4	Revision von 2016	7
3.5	Revision von 2014	7
3.6	Revision von 2012	7
<b>4</b>	<b>Revisionen in Prüfung</b>	<b>8</b>
4.1	Berufliche Vorsorge	8
4.2	Rückerstattungen	8
4.3	Weitere Fragen	8
<b>5</b>	<b>Bibliografie</b>	<b>9</b>

# 1 Einleitung

Die Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS) ist eine Synthesestatistik, die auf rund 30 Hauptquellen beruht. Sie wird relativ häufig revidiert, da das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz komplex ist und sich stetig weiterentwickelt. Die immer differenzierteren internationalen Vergleiche sowie die Vergleiche mit anderen Statistiken, insbesondere der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR), erfordern regelmässig Abklärungen hinsichtlich des Handbuchs, auf dem die GRSS basiert (siehe Kasten unten).

Das vorliegende Dokument bietet einen Überblick über die Revisionen der GRSS und deren Verlauf.<sup>1</sup> Die Überarbeitungen sind von der jüngsten zur ältesten sortiert. Vor 2020 durchgeführte Revisionen werden in einem weiteren Kapitel kurz erläutert. Im letzten Kapitel wird auf die derzeit diskutierten Revisionen und die wichtigsten offenen Fragen eingegangen.

Die Methodik und die Konzepte der GRSS beruhen vollständig auf dem *Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik* (ESSOSS) von Eurostat. Mit dem ESSOSS soll die soziale Sicherheit in den einzelnen Ländern umfassend, realitätsgetreu und kohärent beschrieben werden. Das Kernsystem des ESSOSS gibt Auskunft über die Finanzströme des Systems der sozialen Sicherheit.

Die vorliegende Dokumentation wurde infolge der Einführung der neuen Revisionspolitik des BFS von 2020 erarbeitet (vgl. BFS 2020).

<sup>1</sup> In diesem Dokument werden die ausserordentlichen Revisionen beschrieben, d.h. Revisionen, die auf wichtige konzeptionelle oder methodische Änderungen zurückzuführen sind. Routinemässige Revisionen, z.B. solche, die von der Aktualisierung der

Datenquellen abhängen, werden in den an Eurostat (2021a) übermittelten Qualitätsberichten aufgeführt.

## 2 Revisionen 2022

### 2.1 Rückversicherung Pensionskassen

Die Vorsorgeeinrichtungen (VE; d.h. die Pensionskassen) sowie externe Versicherer bilden das Fundament der beruflichen Vorsorge (Regime 03). Rund 80% der VE in der Schweiz greifen auf externe Versicherer zurück (Rückversicherung). Die Rückversicherung kann die VE bei der Zahlung von Leistungen bei Invalidität oder im Hinterbliebenenfall sowie zum Teil auch im Alter unterstützen.

Vor der Revision wurde der Saldo der Finanzströme zwischen den VE und den Versicherungsgesellschaften in der GRSS unter der Rubrik «Sonstige Einnahmen/Ausgaben» verbucht. Ein positiver Saldo (Zunahme des Kapitals der VE) wurde als Einnahme aus der beruflichen Vorsorge ausgelegt, ein negativer Saldo (Abnahme des Kapitals der VE) als Ausgabe. Der Saldo kann je nach Jahr positiv oder negativ sein.

Bei diesen Strömen handelt es sich allerdings um Finanztransaktionen innerhalb des Systems der beruflichen Vorsorge. So ist die Verringerung des Kapitals der VE bei einer Auslagerung des Versicherungsgeschäfts weder eine zusätzliche Ausgabe für die gesamte berufliche Vorsorge noch für das System der sozialen Sicherheit. Auf der anderen Seite stellt aber auch die Reintegration (Rückkauf) eines Versicherungsgeschäfts in eine VE keine zusätzliche Einnahme für die gesamte berufliche Vorsorge oder das System der sozialen Sicherheit dar. Die internen Finanzströme der Regimes müssen demnach nicht in der GRSS erfasst werden, da sie sich nicht auf die Finanzen der Regimes als Ganzes auswirken.<sup>2</sup> Folglich sind Transaktionen zwischen VE oder zwischen VE und Versicherungen für die GRSS nicht relevant und sollten dort nicht aufgeführt werden.

Die Revision führt dazu, dass je nach Jahr die Gesamtausgaben oder die Gesamteinnahmen um mehrere Milliarden Franken sinken können. So wurde beispielsweise für 2018 auf der Einnahmenseite ein Betrag von 1,7 Milliarden Franken gestrichen. Auf die Sozialleistungen hat die Revision hingegen keine Auswirkungen (vgl. BFS 2021a).

### 2.2 Verbindungen zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung

Infolge der Arbeiten zur Klärung der konzeptionellen Verbindungen zwischen der VGR und dem ESSOSS sowie der Verwendung genauerer Datenquellen dank der Modernisierung des Produktionsprozesses, werden 2022 einige Anpassungen vorgenommen:

- Die erste Anpassung betrifft die **Verwaltungskosten** der Regimes der sozialen Sicherheit in den Sektoren der öffentlichen

Haushalte<sup>3</sup> und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (POoE). Bei den Sozialausgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie der POoE ist es auf Grundlage der verfügbaren Quellen nicht möglich, den Anteil der Verwaltungskosten und jener der Sozialleistungen in Form von Sachleistungen zu unterscheiden. Die Verwaltungskosten bilden zusammen mit den Sachleistungen eine Einheit.

In der GRSS werden daher die Verwaltungskosten dieser Regimes künftig nach den Grundsätzen des ESSOSS-Handbuchs als fehlende Daten betrachtet. Es wird nicht mehr wie bisher versucht, diese Kosten zu schätzen, und die Sachleistungen werden nicht mehr reduziert. Infolge dieser Korrektur sind die Verwaltungskosten und Sachleistungen für das Jahr 2019 um rund 1,2 Milliarden Franken zurückgegangen (bzw. gestiegen).

- **Unterscheidung zwischen den POoE und dem Sektor öffentliche Haushalte:** Vor der Revision wurden die überwiegend vom Staat finanzierten POoE in der GRSS implizit dem Sektor öffentliche Haushalte zugeordnet. Dies entspricht jedoch nicht der Definition des Sektors POoE im ESSOSS-Handbuch und im Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010).

Mit der strikten Anwendung der Definition der POoE werden die Sozialleistungen der POoE nun auf Grundlage der VGR und der Statistik der Unternehmensstruktur (STATENT) geschätzt. Die bisher angewandte Schätzmethode, die auf Ad-hoc-Studien basiert, wird aufgegeben.

Mit dieser Revision kann die Kohärenz zwischen der GRSS und der Finanzstatistik der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) erhöht werden. In der Finanzstatistik werden unter anderem die finanziellen Beiträge des Staates an die POoE ausgewiesen. Nun werden diese Beiträge in der GRSS als «Transfers an Regimes» erfasst und nicht mehr als Sozialleistungen des Staates betrachtet.

Das ESSOSS übernimmt die Definition der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck (POoE) aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR). Allerdings berücksichtigt das ESSOSS nur die Leistungen von POoE im Bereich der sozialen Sicherheit, d.h. Heime ohne Erholungs- und Ferienheime (NOGA 87) und Sozialwesen ohne Heime (NOGA 88). Diese Leistungen entsprechen 60% der gesamten Transfers von POoE an die Haushalte. Die restlichen 40% entfallen auf Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen. Diese Untergruppe der POoE ist aus der GRSS ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Wenn beispielsweise eine versicherte Person die Pensionskasse wechselt, wird die Übertragung des Alterskapitals von einer Pensionskasse zur anderen nicht in der GRSS erfasst, da sich diese Bewegung weder auf die Gesamtausgaben noch auf die Gesamteinnahmen des Regimes auswirkt.

<sup>3</sup> ohne Sozialversicherungen

- **Sonstiges:** Gemäss dem ESSOSS-Handbuch werden anstelle der Investitionen bzw. Investitionsbeiträge von nun an die Abschreibungen in die Berechnung der sozialen Sachleistungen miteinbezogen.

Die staatlichen Funktionen «422 Rettungsdienste», «432 Krankheitsbekämpfung, übrige» und «433 Schulgesundheitsdienst» werden in das Regime «Öffentliche Finanzierung des Gesundheitssystems» (Regime 21) aufgenommen. Diese staatlichen Funktionen wurden früher ohne ersichtlichen Grund nicht in der GRSS berücksichtigt.

Die Revision hat zur Folge, dass die Sozialleistungen in der GRSS insgesamt um 3,3 Milliarden Franken zunehmen. So steigen die Sozialleistungen bei Invalidität um 1,7 Milliarden Franken und jene im Bereich Familie/Kinder um 0,6 Milliarden Franken an. Durch eine bessere Abgrenzung zwischen dem Sektor Staat und den POoE wuchs der Anteil der POoE (Regime 25) von 0,849 Milliarden auf 9,295 Milliarden Franken. Trotz ihres Umfangs hatten diese Anpassungen praktisch keinen Einfluss auf die prozentuale jährliche Veränderung der Sozialleistungen (vgl. BFS 2021b).

## 3 Kurze Erläuterung früherer Revisionen

Die wichtigsten Revisionen seit 2012 werden in den folgenden Unterkapiteln kurz beschrieben.

### 3.1 Revision von 2019

Bei dieser Revision ging es hauptsächlich um die Aufschlüsselung der Ausgaben für Sozialleistungen nach deren Funktion. Besonders davon betroffen waren die folgenden Regimes der sozialen Sicherheit.

**Berufliche Vorsorge (Regime 03):** Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- oder Altersrenten mit unterhaltsberechtigten Kindern haben Anspruch auf sogenannte Kinderrenten. Bis zur Revision 2019 waren die Kinderrenten in den Invaliden- und Altersrenten enthalten gewesen. Mit einer neuen Methode ist es möglich, die Kinderrenten zu schätzen und den entsprechenden Betrag der Rubrik «Kinderzulagen» zuzuweisen.

Weiter ergab sich aus der Klärung des Konzepts des Rentenalters durch Eurostat, dass Invalidenrenten, die über das Rentenalter hinaus gezahlt werden, nun unter dem Posten «Altersrente» zu erfassen sind. Primärdaten (Pensionskassenstatistik) liegen jedoch nur für die Jahre 1998, 2000, 2002, 2010 und 2015 vor. Für die anderen Jahre musste auf Schätzungen zurückgegriffen werden.

Relativ gesehen beliefen sich die Änderungen bei den Sozialausgaben von Regime 03 auf einige Zehntel Prozentpunkte. In absoluten Zahlen betragen sie mehrere hundert Millionen Franken: rund 200 Millionen Franken mehr für die Funktion Familie/Kinder und knapp 230 Millionen Franken weniger für die Funktion Invalidität im Jahr 2016 (vgl. BFS 2019a).

**Obligatorische Unfallversicherung (Regime 05):** Wie beim Regime 03 (siehe oben) werden die nach Erreichen des Rentenalters ausgerichteten Invalidenrenten neu der Position «Altersrente» zugewiesen. Diese neue Aufschlüsselung basiert auf den Zahlen der SUVA. Aufgrund dieser Revision stiegen die Altersleistungen um 700 Millionen Franken (vgl. BFS 2018a).

**Wirtschaftliche Hilfe (u.a. wirtschaftliche Sozialhilfe, Regime 33):** Mit dieser Revision wurde die funktionale Aufschlüsselung verbessert, indem für die Schätzungen unveröffentlichte Ergebnisse der schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik herbeigezogen werden. Diese Überarbeitung führte zu einem Transfer von rund 900 Millionen Franken von der Funktion «Soziale Ausgrenzung» zur Funktion «Wohnen». Der Anteil an den Finanzen der Sozialhilfe, der für die Funktion «Wohnen» aufgewendet wurde, stieg von 5% auf 39% und der Anteil für die Funktion «soziale Ausgrenzung» sank von 84% auf 50%. In Bezug auf alle Sozialleistungen der GRSS und unter sonst gleichen Bedingungen nahm der Anteil der Funktion «Wohnen» von 0,5% auf 1,0% zu, während der Anteil

für die soziale Ausgrenzung von 3,0% auf 2,4% zurückging (vgl. BFS 2019b).

### 3.2 Revision von 2018

Die Hauptrevision von 2018 betraf in erster Linie den Begriff des bezahlten Urlaubs und hatte insbesondere Auswirkungen auf das Regime 35, d.h. die Lohnfortzahlungen (OR).

Vor dieser Überarbeitung wurden die verschiedenen Arten des bezahlten Krankheitsurlaubs gemeinsam unter dem Regime 08 (Lohnfortzahlung bei Krankheit) erfasst. Diese bezahlten Krankheitsurlaube unterliegen jedoch drei verschiedenen Regelwerken und müssen daher den entsprechenden Regimes zugeordnet werden:

- Regime 04: Krankenversicherungsgesetz (KVG)
- Regime 08 (neu): Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
- Regime 35: Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall, Mutter- und Vaterschaft

Die Leistungen des Regimes 35 werden direkt von den Arbeitgebenden bezahlt. Geregelt werden sie hauptsächlich durch das Obligationenrecht (OR) und die Rechtsprechung (und teilweise auch durch Gesamtarbeitsverträge, GAV). Diese Leistungen können auch überobligatorisch sein. Dementsprechend wurde das Regime 35 in «Lohnfortzahlungen (OR)» umbenannt.

Im Gegensatz zu den Regimes 04 und 08 fehlen offizielle quantitative Daten für das Regime 35 ganz. Um die Höhe der Lohnfortzahlungen zu schätzen, braucht es daher eine indirekte Methode. Die Berechnung stützt sich auf die VGR und die Arbeitsvolumenstatistik (AVOL) sowie auf Annahmen, da keine vollständigen Primärdaten vorliegen.

Diese methodischen Verbesserungen und Korrekturen führten zu einem Anstieg der Kosten sämtlicher bezahlter Krankheitsurlaube (auf alle Regimes bezogen) um 3 Milliarden Franken für das Jahr 2015 (vgl. BFS 2018b).

### 3.3 Revision von 2017

Die Hauptrevision von 2017 folgte auf die methodische Klärung der Transfers von Sozialversicherungsbeiträgen zwischen den Regimes. Die Regimes nehmen Beitragstransfers vor. So überweisen beispielsweise die Arbeitslosenkassen zugunsten der versicherten Person Beiträge an die AHV.

Dabei gibt es zwei Arten von Transfers zugunsten der Versicherten: Transfers von Sozialversicherungsbeiträgen im Auftrag des Regimes einerseits und Transfers von Sozialversicherungsbeiträgen im Auftrag der Versicherten mit Quellenbezug andererseits. Bei den Transfers im Auftrag des Regimes handelt es sich um Überweisungen, die auf der Ausgabenseite als «Transfers an andere Regimes» in der ursprünglichen Funktion (typischerweise die Funktion Arbeitslosigkeit) einzuordnen sind. Die Transfers im Auftrag der Versicherten mit Quellenbezug werden auf der Ausgabenseite mit den Sozialleistungen erfasst. Es sei daran erinnert, dass die Sozialleistungen im GRSS-Kernsystem brutto verbucht

sind. Unter «Bruttoverbuchung» ist zu verstehen, dass die erfassten Geldleistungen nicht um allfällige zu zahlende Prämien, Beiträge oder Steuern bereinigt werden. Die Nettosozialleistungen werden im gleichnamigen GRSS-Modul berechnet und ausgewiesen.

Diese Revision wirkte sich zunächst auf die Sozialversicherungsbeiträge aus, die von der Arbeitslosenversicherung (Regime 06) und der Militärversicherung (Regime 10) gezahlt wurden. Die Einnahmen auf der Seite der Regimes, an die diese Beiträge überwiesen wurden, wurden angepasst. Dies betraf die Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV), die berufliche Vorsorge (BV) und die obligatorische Unfallversicherung (OUV; BFS 2016a).

### 3.4 Revision von 2016

Die Revision von 2016 betraf den Verwitwetenzuschlag, der zusätzlich zu einer Hauptrente der Altersversicherung (AHV) oder einer Invalidenrente (IV) ausgerichtet wird.

Personen, die Witwe oder Witwer werden, während sie bereits eine Alters- oder Invalidenrente beziehen, haben Anspruch auf einen Hinterbliebenenzuschlag von 20%. Dieser Zuschlag wird jedoch nur bis zum Maximalbetrag der jährlichen Altersrente gewährt. Bis zur Revision 2016 wurden diese Beträge (1,2 Mrd. Franken für die AHV und 27 Mio. Franken für die IV im Jahr 2014) unter den Funktionen Alter oder Invalidität erfasst. Wie sich aus den Diskussionen mit Eurostat ergab, handelt es sich bei den Zuschlägen um einen Fall von «Multifunktionalität», bei dem die Subkomponenten der Leistungen den entsprechenden Funktionen zugeordnet werden müssen.

Diese Zuschläge werden daher nun der Funktion «Hinterbliebene» zugewiesen, während der Hauptteil der Rente weiterhin unter der Funktion «Alter» oder «Invalidität» verbucht wird (vgl. BFS 2016b).

### 3.5 Revision von 2014

Dank dieser Revision lassen sich die Verwaltungskosten der AHV-Regimes genauer berechnen, indem die Verwaltungskosten der Ausgleichskassen mitberücksichtigt werden. Zudem werden seither in der GRSS die vorbezogenen Altersrenten und die bei Erreichen des gesetzlichen Rentenalters bezogenen Renten aus der AHV getrennt erfasst (vgl. BFS 2014).

### 3.6 Revision von 2012

**Kapitalgewinne:** Die ESSOSS-Methodik sieht vor, dass Erträge aus dem Vermögen auf der Einnahmenseite verbucht werden. Demgegenüber sollten Gewinne und Verluste, die im Finanzvermögen entstehen (durch Kapitalwertveränderungen), nicht angerechnet werden. Die konsequente Anwendung dieser Regeln führte dazu, dass die Einnahmen zwischen 1990 und 2010 um 1 bis 7% pro Jahr zurückgingen.

**Sozialleistungen von Pensionskassen:** Bis zum damaligen Zeitpunkt wurden gewisse Auszahlungen (Kapitalleistungen) der Pen-

sionskassen (Freizügigkeitsleistungen, Auszahlungen für Wohneigentum sowie bei Scheidungen, Wegzug ins Ausland) als Sozialleistungen betrachtet. Die ESSOSS-Methodik schliesst allerdings solche Zahlungen als Sozialleistung aus, da sie keiner der acht Funktionen der sozialen Sicherheit zugeordnet werden können. Die Sozialleistungen sanken in der Folge um 4 bis 6%.

**Rückstellungen Unfallversicherung:** Die Betriebsrechnungen der einzelnen institutionellen Einheiten (wie z.B. der Unfallversicherung) weisen teilweise die Bildung von Rückstellungen aus. Gemäss der ESSOSS-Methodik können diese Rückstellungen nicht den Sozialleistungen angerechnet werden. Durch die Korrektur dieses Umstandes sanken die Sozialleistungen im Zeitraum von 1990 bis 2010 um 0,1% bis 0,5% pro Jahr.

**HRM2 und neue Finanzstatistik:** Mit dem Rechnungsjahr 2008 wurde die Finanzstatistik der öffentlichen Finanzen im Rahmen des Projekts «Bilaterale II – Reform Finanzstatistik» an das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) angepasst. Der Strukturbruch machte eine Revision der bestehenden Berechnungen notwendig. Diese Änderung betraf ausschliesslich das Jahr 2008 und führte gegenüber der bisherigen Berechnung zu einer Anpassung von knapp 1% (vgl. BFS 2012).

## 4 Revisionen in Prüfung

Die berufliche Vorsorge und die Verbuchung von Rückerstattungen werfen derzeit für die GRSS Fragen auf. Es ist möglich, dass einige dieser Fragen Revisionen nach sich ziehen, die sich auf die ab 2023 veröffentlichten Daten auswirken könnten.

### 4.1 Berufliche Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist zusammen mit der AHV das wichtigste Regime der sozialen Sicherheit in der Schweiz. Die Informationen zu diesem Regime hängen weitgehend von der Pensionskassenstatistik des BFS ab. Mehrere Aspekte der beruflichen Vorsorge, die für die Zusammenstellung der GRSS wichtig sind, müssen in Zusammenarbeit mit den Fachleuten auf diesem Gebiet noch untersucht werden.<sup>4</sup> Ohne näher auf Einzelheiten einzugehen, hier einige Punkte, die genau analysiert werden sollen:

- Verwendung der VGR anstelle der Pensionskassenstatistik als Hauptquelle
- Rolle von Kollektivlebensversicherungen und Freizügigkeitsstiftungen, Bedeutung von Austrittsleistungen
- Leistungen an Selbstständigerwerbende
- Verbuchung von Reserven und deren Veränderungen
- Doppelzählungen (Versicherte in mehreren Pensionskassen)

### 4.2 Rückerstattungen

Nach dem geltenden Ansatz werden die Sozialleistungen in der GRSS nach Abzug von «Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter» verbucht. In der VGR hingegen werden diese Rückerstattungen nicht von den Sozialleistungen abgezogen (Bruttoverbuchung).

Die Rückerstattungen sind bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Regime 33) besonders hoch und belaufen sich im Jahr 2019 auf rund 1 Milliarde Franken. Dies liegt vor allem an Personen, die bei der Invalidenversicherung (Regime 02) eine Rente beantragen. Die Prüfung und Genehmigung des Gesuchs kann mehrere Monate dauern. In der Zwischenzeit wird falls nötig Sozialhilfe gewährt. Sobald die IV die Invalidenrente genehmigt hat, vergütet sie den Kantonen und Gemeinden, die in der Übergangszeit die Sozialhilfe bezahlt haben, die Kosten zurück.

Offen bleibt, ob in der GRSS der Ansatz der VGR (Bruttoverbuchung) übernommen oder ob weiterhin die Nettoverbuchung verwendet werden soll. Diese Frage wird derzeit in der Eurostat-Expertengruppe diskutiert.

### 4.3 Weitere Fragen

Weitere Fragen betreffen die folgenden Themenbereiche:

- Stipendien: Gemäss der Finanzstatistik der EFV gehören Stipendien zum Bildungsbereich (Funktionen FS und GFS). ESSOSS sieht die Berücksichtigung von Stipendien nur dann vor, wenn sie im Falle von Bedürftigkeit gewährt werden (Eurostat 2021b). Es wäre zu prüfen, inwieweit dies bei staatlichen Stipendien in der Schweiz der Fall ist.
- Einige der von den Arbeitgebenden (z.B. im Rahmen von GAV) erbrachten Leistungen lassen sich möglicherweise in das ESSOSS integrieren. Dies betrifft etwa Abgangsschädigungen (*Redundancy Compensation*), überobligatorischen Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaub oder besondere Familienzulagen.
- Die Verbilligung von Krankenversicherungsprämien wird nur im Modul der Nettozialleistungen der GRSS berücksichtigt, nicht aber im Kernsystem. Die Verbuchung der Verbilligung von Krankenversicherungsprämien in den Regimes der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Regime 33) und den Regimes der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (Regimes 13 und 14) sollte genauer untersucht werden.

<sup>4</sup> Ein weiterer Punkt, der im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge erörtert werden soll, ist die Unterscheidung von Leistungen, die an in der Schweiz und im

Ausland lebende Personen gezahlt werden. Diese neue Information wird keine Revision zur Folge haben, aber den Detaillierungsgrad der GRSS erhöhen.

## 5 Bibliografie

Eurostat (2021a), National quality reports on Core System, [Quality – Social protection – Eurostat \(europa.eu\)](#)

Eurostat (2021b), Compendium of methodological clarifications – ESSPROS: European system of integrated social protection statistics – 2021 edition, [Compendium of methodological clarifications - ESSPROS - Eurostat \(europa.eu\)](#)

BFS (2012), Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit (GRSS): Resultate 1990 bis 2010, Methodische Anpassungen. Neuchâtel.

BFS (2014), Anpassungen in der Berechnung von Scheme 01 (AHV) – Administrative Kosten und Frührenten.

BFS (2016a), Korrektur von Scheme 06 (ALV) (interne Notiz).

BFS (2016b), Neue funktionale Einteilung nach ESSOSS für die AHV: Methodische Anpassungen des Regimes 01 zwischen 2014 und 2016 (interne Notiz).

BFS (2018a), Revision von Scheme 5 (Unfallversicherung) der GRSS (interne Notiz).

BFS (2018b), Bezahlter Urlaub bei Krankheit in der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit: Neue Schätzung (interne Notiz).

BFS (2019a), Die Funktionen der sozialen Sicherheit in der beruflichen Vorsorge: Revision des Regimes 03 der GRSS (interne Notiz).

BFS (2019b), Sozialhilfe: Ausgaben für das Wohnen. Revision im Rahmen der Gesamtrechnung der Sozialen Sicherheit

BFS (2020), Revisionspolitik des Bundesamtes für Statistik: Grundsätze für die Revision von veröffentlichten statistischen Daten, Neuchâtel.

BFS (2021a), Rückversicherung in der beruflichen Vorsorge: Korrektur der GRSS (interne Notiz).

BFS (2021b), Finanzen der sozialen Sicherheit – Staatliche Regimes und private nicht gewinnorientierte Organisationen (internes HTML-Dokument).